

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1864.

Nr. XIX. Einführungs-Gesetz

zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, vom 13. Mai 1864.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie unter Beirath und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Das als zweite Abtheilung der Gesetzsammlung vom Jahre 1863 bereits abgedruckte, zu Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. December 1856 von Commissarien der Regierungen deutscher Bundesstaaten ausgearbeitete

allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch

tritt mit dem 1. October 1864 als Gesetz für das Fürstenthum in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten auch die nachfolgenden Bestimmungen in Wirksamkeit.

I. Von Kaufleuten.

§. 2.

Ist das Handelsgewerbe zweifelhaft, ob das Gewerbe einer Person, welche die Eintragung ihrer Firma in das Handelsregister verlangt, oder dazu angehalten werden soll, über den Handwerksbetrieb hinausgeht (Art. 10, Art. 272 Nr. 1 und 5 des Handelsgesetzbuches), so ist zuvörderst durch das zuständige Verwaltungsamt festzustellen.

Fürst. Schu. Rudolst. Gesetzsamm. XXV.

16

Ausgegeben in Rudolstadt den 28. Mai 1864.